

Entgegnung

Januar 2025

zur Verlautbarung des Thüringer Distanz e.V. in Bezug auf unser Rechtsverfahren wegen unlautbarem Wettbewerb – sowie Beobachtungen zu Rechtssicherheit und Verantwortung von zivilgesellschaftlichen Akteuren heute

Das Anliegen in dieser Sache für unser Arbeitsfeld

Die Rechtssicherheit und der Schutz von gemeinnützigen Vereinen, zumal im Bereich Demokratieförderung, sind ein hohes Gut. Diese Rechtssicherheit gegen Bedrohungen – manchmal auch aus den eigenen Reihen – zu bewahren, stellt eine wichtige gemeinsame Aufgabe dar, der wir nachkommen sollten.

Unlauterer Wettbewerb – bzw. Vollzüge, die man als feindliche Übernahmen von Tätigkeitsbereichen oder Standorten eines gemeinnützigen, bundesweiten Vereins begreifen kann, z.B. ausgeführt durch ehemalige Beschäftigte in einem Bundesland – sind inzwischen zu einer dieser Bedrohungen geworden. Dergleichen stellt unserer Kenntnis nach in den letzten Jahren keinen Einzelfall dar – und hat durchweg schädliche Auswirkungen auf die zivilgesellschaftliche Arbeit der Demokratieförderung. Hier gilt es, zum Schutz unseres Tätigkeitsfeldes für die Zukunft vorzubeugen – und heute so transparent wie möglich aufzuklären.

Deshalb muss dem widersprochen werden, was der Distanz e.V. 2022 verlautbarte [1]. Dieser Thüringer Verein aus Weimar hatte es 2019 vermocht, sich ohne unser Wissen aus unserem bundesweiten Träger, Cultures Interactive e.V. (CI), „auszugründen“ – und hat nur wenige Monate nach seiner amtlichen Eintragung mittels unserer inhaltlichen und personellen Ressourcen Bundesförderung akquiriert. Davor hatten wir über ca. zehn Jahre hinweg im Zuge unserer verschiedenen Bundes- und

EU-Förderungen in Weimar einen Standort für die Rechtsextremismusprävention und Distanzierungsarbeit aufgebaut. Dies erfolgte zuletzt mit dem mehrjährigen Bundesmodellprojekt ‚DisTanZ‘ (bis 2019), dem dann plötzlich der Distanz e.V. entsprang.

Infolge dessen hatten wir in mehr als zweijähriger Arbeit ein gut begründetes Klageverfahren wegen unlauterem Wettbewerb vorbereitet. Nachdem die Ermittlungen und Dokumentation – die zwischenzeitlich auch das Informationsfreiheitsgesetz in Anspruch nehmen konnten – im Frühjahr 2022 eine erschöpfende Klärung der gesamten Sachverhalte erzielt hatten, entschloss sich unser Verein, das Verfahren fürsorglich zurückzunehmen.

Der Hauptgrund, diesen umfassend dargelegten Fall damals nicht in eine Gerichtsverhandlung in Thüringen einzubringen, lag auf der Hand: Die gebotene Sorge um die zunehmenden Gefahren, die durch den – auch parteiförmigen – Rechtsextremismus in Thüringen (und anderenorts) bedingt waren! Und damit einhergehend, die politische Sorge um die Stabilität der Arbeit in der Förderung von Demokratie und Menschenrechten!

Aus dem gleichen Grund hatten wir zuvor auf die Einreichung einer Eingabe im Erfurter Landtag verzichtet. Eine Eingabe zu machen, war uns ursprünglich von Abgeordneten des Bundestages empfohlen worden. Jedoch nach Rücksprache mit Thüringer Vertrauenspersonen über die politische Situation im Land schien es uns damals angezeigt,

[1] „Stellungnahme zu unserer Arbeit und zur Rücknahme der Klage vom Berliner Verein cultures interactive“ auf: distanz.info, Zugriff 2. April 2024.

von der Einreichung abzusehen und auf andere Korrekturmechanismen zu setzen. Aus heutiger Sicht erachten wir unser damaliges Zögern aus mehreren Gründen als verfehlt.

Dieser Rücksicht und unseres Entgegenkommens uneingedenk, fand sich aber der Distanz e.V. in seiner Verlautbarung offensichtlich zu der missgünstigen Unterstellung bemüßigt, dass CI es durch diese Rücknahme lediglich hätte vermeiden wollen, die „kaum aussichtsreichen Klagegründe gegen uns einer richterlichen und damit objektiven Beurteilung zuzuführen“ – nebst weiterer, ähnlich missgünstiger Unterstellungen.

Dem muss hier widersprochen werden!

Dass vielmehr das Gegenteil richtig ist – d.h. dass damals eine gut begründete, erfolgsversprechende und wichtige Klage vorgelegt worden war – bedarf nun aber nicht nur der ausdrücklichen Bekräftigung. Infolge der betrüblichen Verlautbarung des Distanz e.V. ist es auch erforderlich geworden, in ausreichend dokumentierter Weise aufzuklären – im Interesse der Transparenz und Verantwortungsübernahme in unserem Arbeitsfeld. Denn die schädlichen Betreibungen, die in diesem und in anderen Fällen erfolgt sind, sollten sich besser nicht wiederholen. Mit anderen Worten, öffentliche Bundesmittel für die Demokratieförderung sollten u.E. nicht de facto dazu führen, dass langjährig erfolgreich arbeitende und sich gut entwickelnde bundesweite Träger mit verschiedenen spezialisierten Arbeitsbereichen von ad hoc neu gegründeten Landesvereinen zerschlagen werden.

Dass wir diese Aufklärung erst zum heutigen Zeitpunkt leisten, ist vor allem den umfassenden Umstrukturierungen in unserem Verein und Bundesstandort seit 2022 und dem schutzwürdigen Übergang des Arbeitsfeldes in eine neue Förderperiode geschuldet. Die heute mögliche Aufklärung soll nun dadurch erfolgen, dass wir (1) unseren abschließenden Schriftsatz, als Kläger wegen unlauterem Wettbewerb durch den Distanz e.V.

am Landgericht Erfurt, auf diesem Wege zur Einsicht auflegen, (2) hierzu vorab einen kurzen Überblick geben, (3) im Rahmen des Möglichen für Nachfragen ansprechbar sind – und (4) ggf. über weitere Entwicklungen in diesen wichtigen Fragen zur Rechtssicherheit von gemeinnützigen Vereinen berichten.

Worum handelte es sich? – Was war der Fall?

In diesem abschließenden Schriftsatz unsererseits am Landgericht Erfurt zogen wir den durch Beweismittel unterlegten Schluss, dass der damals neu gegründete Landesträger Distanz e.V. im Jahr 2019 „eins zu eins sämtliche Kenntnisse und Informationen ... Vorprojekte, Personal, Kooperationspartnern/Förderer, Zielgruppenzugänge, Netzwerke u.a. ...“ unseres beinahe zwanzigjährig arbeitenden bundesweiten Trägers „übernommen“ hatte, „um in einer Art und Weise Wettbewerb zu machen, die nicht nur fragwürdig, sondern auch sittenwidrig gewesen ist“ (vgl. Anlage).

Aus unserer detaillierten Übersicht geht zudem hervor, „wie umfassend mit den spezifischen Arbeitsmethoden/-Verfahren ... und weiteren Ressourcen des Klägers erworben wurde.“ Hierbei konnten wir umfangreiche Beweismittel dahingehend beibringen, „dass der Beklagte (Distanz e.V.) verschiedene Antragsunterlagen des Klägers verwendete“, dabei „in einer ausgesprochen dreisten Art und Weise einfach abgeschrieben hat und dazu offensichtlich in seinem Computer die Kopierfunktion genutzt hat“ (vgl. Anlage).

Ferner konnte dargestellt werden, inwiefern „es im Zuge dieser Werbung auch zur Verbreitung von Unwahrheiten und Rufschädigungen des Klägers gekommen ist, als deren Urheber mindestens teilweise der Beklagte (Distanz e.V.) identifiziert werden (konnte)“. Dergleichen „Unwahrheiten und Rufschädigungen“ sind unserer Kenntnis nach „den Kooperationspartnern und vor allem auch den Mitgliedern des Beirats des Thüringer Landesprogramms“ vermittelt worden – und zwar

auch „in der entscheidenden Beiratssitzung“ (ebda.). Zu den umlaufenden „Unwahrheiten und Rufschädigungen“ gehörten z.B. Falschbehauptungen wie: die „Ausgründung“ des Distanz e.V. „sei einvernehmlich“ erfolgt und der „Kläger kooperiere mit der rechtsextremen österreichischen FPÖ“ (ebda.).

Unser abschließender Vortrag fasste zusammen: „Dem Beklagten (Distanz e.V.) war bewusst, dass er nur dann Erfolg mit seinem Antrag haben würde, wenn er die erforderliche Erfahrung und die notwendigen Kooperationspartner würde vorweisen können. Als neu gegründeter Verein war ihm im Grunde beides nicht möglich. Er musste also auf die Erfahrung und die Kooperationspartner des Klägers zugreifen. Um die Kooperationspartner des Klägers als potentielle eigene Kooperationspartner darstellen zu können, benötigte er entsprechende Bestätigungen, die er diesen potentiellen Kooperationspartnern durch Vorspiegeln falscher Tatsachen abrang“ (ebda.).

Bei der generellen Bewertung dieses Falles hat auch der Sachverhalt zusätzliche Bedeutung, dass die Methodenentwicklung des Bundesmodellprojekts „DisTanZ“, das Cultures Interactive e.V. zwischen 2015 und 2019 vor allem in Thüringen/Weimar platziert hatte (wie auch vorige CI-Projekte in Weimar), ganz wesentlich von Kolleg*innen aus dem Berliner Zentralstandort konzipiert, beantragt, entwickelt und wissenschaftlich ausgewertet worden war. Dies erfolgte auch im Kontext von Bundesmodellprojekten seit 2005 sowie von CIs europäischer Arbeit seit 2010. Die thematisch einschlägigen Veröffentlichungen von Cultures Interactive e.V. bis zum heutigen Tag legen hiervon Zeugnis ab – vgl. die Fachstelle Distanzierungsarbeit von Cultures Interactive e.V. [2].

Ist der Fall damit erschöpfend umrissen?

Diesem abschließenden, durch Beweismittel unterlegten Schriftsatz seitens Cultures Interactive

hatte der Beklagte u.E. nichts Substantielles entgegenzuhalten. Schon die Argumente aus vorlaufenden Schriftsätzen des Distanz e.V. schienen mitunter fragwürdig und irreführend. So z.B. hat der Beklagte „schon im Schriftsatz von 30.3.20 (S. 11) versucht, glauben zu machen, der Kläger (Cultures Interactive e.V.) müsse seine Ressourcen und Rechte ohnedies freigeben, weil er Mitglied eines ‚Kompetenznetzwerks‘ des Bundesprogramms ‚Demokratie leben!‘ sei.“ Bereits also in diesem früheren Schriftsatz „trägt der Beklagten (Distanz e.V.) mutwillig und irreführend falsch vor“. Ferner wurde vom Beklagten per Schriftsatz angeführt, dass im Jahr 2019 „laut den Förderrichtlinien des Bundes die Träger der Kompetenzzentren und Netzwerke nicht dafür vorgesehen seien, ... zusätzlich noch ein Modellprojekt zu beantragen“. Auch dies war eine nachweislich falsche Behauptung. Ähnliches gilt für die „wiederholte(n) Behauptung (der Gegenseite), dass sich allein das Bundesfamilienministerium sämtliche Nutzungsrechte an den Projekten vorbehalte“, eine Behauptung, von der wir u.E. zeigen konnten, dass sie „auf geradezu mutwillige Weise falsch“ war.

Eine besondere Fragwürdigkeit wohnt der Behauptung inne, dass der „Transfer“, d.h. „das Übernehmen der Konzepte vergangener Modellprojekte (in die Regelstrukturen hinein) ein gewünschter Weiterentwicklungsprozess sei und vom Fördermittelgeber forciert werde“. Hierzu musste damals unsererseits entschieden unterstrichen werden, dass es ...

„ ... eine dreiste und ärgerliche Irreführung ist...“, wenn der Beklagte hier offensichtlich nahelegt, dieser Transfer solle den hier mittelbar eingeräumten Wettbewerbsverstoß rechtfertigen. Darüber hinaus kann sich der Beklagte nicht darauf berufen, dass das Bundesministerium Wettbewerbsverstöße fördert. Dies trifft nicht zu. Besonders dreist ist diese Irreführung auch deshalb, weil der eilig neu gegründete Distanz e.V. des Beklagten kei-

[2] Vgl. „Grundlagen /Aufsätze“ auf: fachstelle-distanz.de/materialien.html

neswegs eine ‚Regelstruktur‘ darstellt, sondern nur eben ein anderer, neuer Projekt-Träger ist.“

Insgesamt wird also auch hieran eindrücklich erkennbar, dass es sich bei der von uns angestregten Klage keineswegs um „kaum aussichtsreiche Klagegründe“ handelte. Vielmehr war eine genaue und erfolversprechende Darlegung von Sachverhalten für die juristische Klärung erfolgt, die wir dann im Jahr 2022 – aus missverstandener politischer Fürsorge – nicht öffentlich führen wollten. Wie gesagt, erachten wir dies inzwischen als Fehlentscheidung, die wir korrigieren müssen. Ferner wird man hieraus nachvollziehen können, warum wir die bezeichnete Verlautbarung des Distanz e.V. als betrübliche Verlängerung des unlauteren Handels empfinden, das u.E. schon seine sog. „Ausgründung“ gekennzeichnet hatte.

Ohnehin hatte das eigenmächtige und u.E. unlautere Vorgehen des Distanz e.V. bereits von daher unter einem sehr zweifelhaften professionsethischen Vorzeichen gestanden, dass der Vorsitzende des Distanz e.V. noch kurz vor dessen Gründung in 2019 als beratender Rechtsanwalt für unseren Verein, Cultures Interactive, in Thüringer tätig war und damit u.E. umfassende Einblicke in unsere Tätigkeiten, Ressourcen und Unterlagen hatte.

Ganz zu schweigen davon, dass dieser Vorsitzende im Moment unserer fürsorglichen Rücknahme der Klage nicht nur jene u.E. irreführende und missgünstige Verlautbarung publizierte, sondern sich auch des hämisch zu nennenden Versuchs nicht zu entschlagen wusste, den Streitwert des zurückgenommenen Verfahrens auf über eine Million Euro zu bemessen, um unsere Kosten zu erhöhen. Der Besonnenheit des thüringischen Landgerichts war es dann zu danken, dass dieser Streitwert letztlich umstandslos auf die ursprüngliche festgesetzten €80,000 bemessen wurde.

Zum heutigen Zeitpunkt und für die Zukunft unserer Arbeit kommt noch folgende Beobachtung hinzu: Jener Landesträger, der damals im Jahr 2019 – mit von uns, Cultures Interactive e.V., entnommenen Ressourcen – gegründet wurde und sofort Bundes-

förderung für Thüringen zu erzielen vermochte, hat dann, in 2024, auch noch um Aufnahme und Finanzierung in der bundeszentralen Infrastruktur „KompRex – Kompetent in der Rechtsextremismusprävention“ für den Bereich „Distanzierungsarbeit“ nachgesucht (ab 2025). Dabei hatte CI das KompRex in seinen Vorläuferstrukturen seit Gründung mit aufgebaut und vertritt darin bis heute fachlich die Handlungsfelder Distanzierungsarbeit und Jugendarbeit. Als ob also CI jetzt, anfangs der dritten Förderperiode, auch noch aus dem KompRex verdrängt werden sollte, nachdem ihm bereits bei der zweiten Förderperiode (ab 2020) ein großer Teil seines Volumens genommen wurde. Dieser Vorgang ist zweifellos bemerkenswert, wenn man von hier aus die Wahrung der Rechtssicherheit und Kollegialität unseres gemeinnützigen Arbeitens im Bereich Demokratieförderung betrachten möchte – weshalb wir darüber heute so transparent wie möglich Aufschluss geben.

Was lässt sich hieraus für die Zukunft lernen?

Wenn man die Dokumentation unseres exemplarischen Falles besieht, wird man u.E. unschwer die Konturen eines in vieler Hinsicht zweifelhaften und unlauteren Vorgehens erkennen können, das zudem von manch drittem Akteur mindestens billigend in Kauf genommen worden zu sein scheint – obwohl dergleichen Handlungen für unser aller Arbeit insgesamt schädlich sind.

Wir empfinden diesen Fall nach wie vor als skandalös! – Jedoch: Dies zum jetzigen Zeitpunkt mit einigem zeitlichen Abstand sachlich aufzuklären und im Einzelnen zu erhellen, kann den großen Mehrwert erbringen, dass unser Arbeitsfeld für die Zukunft besser aufgestellt ist und an Handlungssicherheit gewinnt.

Umso mehr ermuntern wir auch andere in unserem Arbeitsfeld, über dergleichen Hergänge und Tatbestände aufzuklären. Die Überwältigung, Enttäuschung und manchmal auch Beschämung, die in solchen Verläufen unvermeidlich sind, können und müssen künftig vermieden werden. Dokumentation, Aufarbeitung und Vergangenheitsbewältigung sind das A und O unsres Tuns auf

allen Ebenen von Demokratieförderung. Das gilt natürlich und insbesondere auch für uns selbst. Und wenn hierfür der Aufwand von juristischen Klärungen erforderlich ist, sollten diese besprochen werden – damit unser Arbeitsfeld als Ganzes gestärkt wird.

Wie können Behörden hierzu beitragen?

Insbesondere auch die befassten Behörden-Vertreter*innen wollen wir auffordern, in Zukunft ihre Aufmerksamkeit und Umsicht bezüglich dergleichen unlauterem Konkurrenzverhalten bei zivilgesellschaftlichen Organisationen zu erhöhen. Die schädlichen Betreibungen, die uns, Cultures Interactive e.V., widerfahren sind, können von Behörden-Vertreter*innen im Vorfeld leicht und nachhaltig vermieden werden – zumal wenn sie proaktiv informiert worden sind.

Dass dies damals von behördlicher Seite nicht verlässlich geschehen war, bleibt für uns schwer nachvollziehbar. Unvergessen ist uns die telefonische Äußerung eines mit dem Landesprogramm befassten Thüringischen Landesvertreters, der sich 2019 zu der mündlichen Äußerung hinreißen ließ, er sähe nicht

ein, warum er einen Wasserkopf in Berlin finanzieren solle. Dabei war es jahrelang der bundesweite Träger Cultures Interactive e.V., der in Thüringen weit über eine Million Euro Bundes- und EU-Mittel einbrachte, nebst seiner Konzepte, Ansätze, Vorarbeiten und Ressourcen (vgl. oben).

Wenn hier auch seitens der Behörden vermehrt Problembewusstsein entstünde, wäre der Mehrwert für unser Arbeitsfeld als Ganzes beträchtlich. Konkret könnte z.B. bei größeren Förderprogrammen die Einrichtung von unabhängigen Ombudsstellen sinnvoll sein, die bei Konflikt- und Beschwerdefällen im Vorfeld gute Wirkung entfalten würden. Ferner wiederholen wir hier unseren früheren Vorschlag, einen Berufsverband der in der Demokratieförderung und Extremismusprävention Tätigen ins Leben zu rufen,^[3] der bei Zweifelsfragen der Professionalität, Kollegialität und des lauterem Wettbewerbs effektiv und maßgeblich unterstützen könnte.

So abgesichert, können sich dann – bei aller engagierter Projektarbeit – auch die professionelle und kollegiale Kooperation unter den zivilgesellschaftlichen Trägern und das Zusammenwirken mit den Behörden gut weiterentwickeln.

[3] Vgl.: „Die zivilgesellschaftliche Alternative zum ‚Bundesinstitut Qualitätssicherung‘: ein unabhängiger Berufsverband der Praktizierenden in der Extremismusprävention“, als Download auf cultures-interactive.de.